



Vorlage-Nr.: **0240-2026/DaDi**

Fachbereich: Fraktion von Die Linke
Hilkert, Janina
Bachmann, Andreas

Beteiligungen:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur Kenntnisnahme

Betreff: **Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss im Kreis Darmstadt-Dieburg –
Anfrage Die Linke**

Anfrage der Fraktion von Die Linke:

Der Kreisausschuss wird gebeten, über die Umsetzung des Unterhaltsvorschussgesetzes im Kreis Darmstadt-Dieburg zu berichten.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige sozialstaatliche Leistung für Kinder von Alleinerziehenden, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seiner Verantwortung nicht nachkommt. Gleichzeitig ist es im Sinne der öffentlichen Haushalte und der Gerechtigkeit gegenüber den Steuerzahlenden wichtig, bestehende Rückforderungsmöglichkeiten konsequent auszuschöpfen. Vor dem Hintergrund bundesweiter Debatten über Einsparungen beim Unterhaltsvorschuss stellt sich die Frage, ob stattdessen nicht stärker bei der Durchsetzung bestehender Unterhaltsansprüche angesetzt werden sollte. Wenn Rückholquoten niedrig sind, darf die politische Antwort keine Kürzung für ohnehin überdurchschnittlich armutsbetroffene Kinder und Familien sein, sondern muss auch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und bestehende Vollzugshemmnisse in den Blick nehmen.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:

1. Wie hoch ist die aktuelle Rückholquote bei Unterhaltsvorschussleistungen Kreis?

Haushaltsjahr	Rückholquote
2021	23,48 %
2022	22,38 %
2023	22,83 %
2024	16,54 %
2025	16,84%

Die Rückholquote berechnet sich durch Höhe der Zahlungseingänge der Unterhaltspflichtigen im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen. Die durchschnittliche Rückholquote in Hessen lag 2025 bei etwas über 15%

2. Wie hat sich diese Quote in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Siehe Antwort 1

3. Wie hoch ist der jährliche Gesamtaufwand für Unterhaltsvorschussleistungen im Kreis, und in welcher Höhe konnten Rückforderungen tatsächlich realisiert werden?

Haushaltsjahr	Ausgaben	Realisierte Rückforderungen
2021	5.906.148,52 €	1.386.763,67 €
2022	5.967.392,81 €	1.335.502,51 €
2023	6.630.474,46 €	1.513.737,32 €
2024	8.007.723,07 €	1.324.477,40 €
2025	8.392.907,81 €	1.413.365,68 €

Sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben verbleiben jeweils 1/3 beim Kreis.

4. Welche personellen und organisatorischen Ressourcen stehen der zuständigen Stelle für die Rückforderung gegenüber unterhaltspflichtigen Elternteilen zur Verfügung?

Die aktuelle Personalausstattung umfasst 8,88 VZÄ, welche sich auf 11 Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verteilen. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sind zugleich für die Bewilligung, die laufende Bearbeitung und die Rückholung zuständig. Eine gesonderte Ausweisung der ausschließlich für die Rückforderung eingesetzten Personalanteile ist daher nicht möglich.

5. Welche wesentlichen Gründe sieht die Verwaltung für eine ggf. niedrige Rückholquote?

Die Rückholquote des Landkreises Darmstadt-Dieburg liegt über der durchschnittlichen Quote in Hessen.

Gründe, die die Rückholquote negativ beeinflussen können:

- *Gestiegener Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen*
- *geringe oder schwankende Einkommen der Unterhaltspflichtigen beziehungsweise Einkommen unterhalb der maßgeblichen Selbstbehalts- und Pfändungsfreigrenzen*
- *Weitere Unterhaltsverpflichtungen*
- *verstorbene Elternteile*
- *Insolvenzverfahren*
- *fehlende digitale Auskunfts- und Abrufmöglichkeiten bei Melde-, Renten-, Steuer- und Sozialleistungsträgern*
- *zeitintensive Auskunfts- und Vollstreckungsverfahren*
- *schwierige grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung innerhalb und außerhalb der EU*
- *fehlende automatisierte Datenabgleiche zur Ermittlung von Arbeitgebern und Einkommen*
- *Personalausstattung*

6. Welche Maßnahmen werden bereits ergriffen, um Rückforderungen konsequent durchzusetzen?

- *Pfändungsmaßnahmen, beispielsweise Lohnpfändungen und Eintragungen in das Grundbuch,*

- Erstattung von Strafanzeigen
- Abzweigungen oder Abtretungen beim Finanzamt
- Auslandsvollstreckungen, sofern möglich
- Gerichtsverhandlungen zur Titelerwirkung
- Erlass von Mahnbescheiden
- Abzweigung bei der Deutschen Rentenversicherung
- Gewinnabzweigung

Die jeweils geeignete Maßnahme wird unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der unterhaltspflichtigen Person sowie der rechtlichen Voraussetzungen des Einzelfalls ausgewählt. Voraussetzung für viele Vollstreckungsmaßnahmen ist ein vollstreckbarer Unterhaltstitel.

7. Welche Möglichkeiten sieht der Kreisausschuss, die Rückholquote zu erhöhen?

- Erweiterung digitaler Auskunft- und Abrufmöglichkeiten bei Melde-, Renten-, Steuer- und Sozialleistungsträgern
- Beschleunigung von Auskunfts- und Vollstreckungsverfahren
- Vereinfachte grenzüberschreitende Unterhaltsdurchsetzung innerhalb und außerhalb der EU
- Verbesserung der automatisierten Datenabgleiche zur Ermittlung von Arbeitgebern und Einkommen

Insbesondere der Ausbau automatisierter Datenabgleiche und die Erweiterung behördenübergreifender Abrufmöglichkeiten, setzen Änderungen der rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen auf Landes- oder Bundesebene voraus.

8. Wie viele Familien im Kreis würden nach Einschätzung des Kreisausschuss ohne Unterhaltsvorschussleistungen ganz oder teilweise auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sein?

Die Bewilligungs- und Rückforderungsdaten des Unterhaltsvorschusses enthalten keine Informationen, die für diesen Zweck ausgewertet werden können.

Bei unterhaltsvorschussberechtigten Personen, die nicht zeitgleich Leistungen nach dem SGB II beziehen, sind der Unterhaltsvorschusskasse deren Einkommen nicht bekannt. Daher ist auch keine Einschätzung möglich, ob ohne UVG-Leistungen gegebenenfalls ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bestehen würde.

9. Liegen dem Kreisausschuss Erkenntnisse dazu vor, in welchem Umfang ein konsequenter Einzug von Kindesunterhalt bzw. höhere Rückholquoten beim Unterhaltsvorschuss dazu beitragen könnten, den Bezug ergänzender existenzsichernder Leistungen bei alleinerziehenden Haushalten zu reduzieren?

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass tatsächlich gezahlter Kindesunterhalt das Einkommen des Kindes bzw. des Haushaltes erhöht und sich dadurch ein Anspruch auf Sozialleistungen reduzieren oder im Einzelfall ganz entfallen kann.

Gleiches gilt grundsätzlich für Unterhaltsvorschussleistungen.

Eine höhere Rückholquote beim Unterhaltsvorschuss führt allerdings nicht zu einem höheren Einkommen des alleinerziehenden Haushalts, da hierbei ausschließlich bereits ausgezahlte

Unterhaltsvorschussleistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden. Die Rückholung ist eine Refinanzierung der bereits erbrachten öffentlichen Leistung.

Wichtig: Eine höhere UVG-Rückholquote stellt den alleinerziehenden Haushalt finanziell nicht besser.

10. Welche finanzielle Folgewirkungen entstehen dem Kreis durch ausbleibende oder unzureichende Unterhaltszahlungen, insbesondere durch höhere kommunale Kosten im Bereich Unterkunft, Jugendhilfe und weitere sozialer Unterstützungsleistungen?

Es liegen keine belastbaren Daten vor.

Grundsätzlich können fehlende Unterhaltszahlungen dazu führen, dass Alleinerziehende in stärkerem Umfang auf existenzsichernde Leistungen angewiesen sind.

Ein unmittelbarer Zusammenhang mit Kosten der Jugendhilfe lässt sich hingegen nicht generell herstellen. Jugendhilfeleistungen werden aufgrund eines individuellen erzieherischen oder sonstigen Hilfebedarfs gewährt. Ausbleibende Unterhaltszahlungen führen nicht automatisch zu einem entsprechenden Jugendhilfebedarf.